

Thomas von Sutton

Zu neuen Forschungsergebnissen

Von Ludwig Hödl, Bochum

1. *Thomas von Sutton: Quodlibeta*, Herausgegeben von M. Schmaus, unter Mitarbeit von Maria González-Haba. Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1969. 681 S. + 4 Tafeln (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe ungedruckter Texte aus der mittelalterlichen Geisteswelt, Bd. 2.) – Kart. DM 110,40.
2. *Expositionis D. Thomae Aquinatis in libros Aristotelis De generatione et corruptione Continuatio per Thomas de Sutona critical edition by Fr. E. Kelley*, ebd. 1976. 211 S. + 1 Tafel (= ebd., Bd. 6). – Kart. DM 45,-.
3. *Thomas von Sutton: Contra Quodlibet Johannis Duns Scoti*. Herausgegeben von J. Schneider, ebd. 1978. 112 S. + XIII (= ebd., Bd. 7). – Kart. DM 25,-.

Seit nahezu 70 Jahren beschäftigt sich die mediävistische Forschung mit dem Leben und Werk des englischen Dominikanertheologen Thomas de Sutona, auf dem Festland Thomas Anglicus genannt, der nicht zuletzt auch durch die Fortführung der unvollendeten Kommentare des Thomas von Aquin zu des Aristoteles Schriften *Perihermeneias* und *De generatione et corruptione* (s. o. 2) bekannt geworden ist. Einen vollständigen Überblick über das umfangreiche oeuvre des ThvS gibt Wl. Seńko, *Trzy studia nad spuścizna i pogladami Tomasza Sutona, dotyczacymi problema istoti i istnienia*, in: *Studia Mediewistyczne* 11 (1970) 111–283, es umfaßt a) das Quästionenwerk der 4 *Quodlibeta* (s. o. 1) und der *Quaestiones ordinariae*, die J. Schneider in der oben genannten Reihe (Bd. 3) ediert hat, b) die Traktate: *Contra pluralitatem formarum* (ed. P. Mandonnet, *Thomae Aquinatis Opuscula omnia* V, 308–346), *De productione formae substantialis*, *De esse et essentia* (ed. W. Seńko, in: *Studia Mediewistyczne* 11 (1970) 233–259), die 7 unter den Schriften des Thomas von Aquin überlieferten Traktate (*de instantibus*, *de natura verbi intellectus*, *de principio individuationis*, *de natura materiae et dimensionibus interminatis*, *de natura generis*, *de natura accidentis*, *de quattuor oppositis*) stammen wohl nicht von Sutton, c) die Kontroversschriften: *Liber propugnatorius contra I Sententiarum Duns Scoti* (ed. Venedig 1523), dessen Echtheit von M. Schmaus und M. González-Haba mit guten Gründen in Zweifel gezogen wird, *Super IVum librum Sententiarum Duns Scoti*, *Contra I–III libros Sententiarum Roberti Cowton* (als authentisch nachgewiesen), *Impugnationes contra Aegidium Romanum*, *Contra Quodlibet Johannis Duns Scoti* (ed. s. o. 3), d) Kommentare zu aristotelischen Schriften (s. o. 2, vgl. Ch. Lohr,

Repertorium Aristotelicum, *Traditio* 29[2973] 185–187), e) *Sermones* (vgl. J. B. Schneyer, *Repertorium sermonum* V. 672).

1. Die Frage der Authentizität der Werke wird durch die Frage der Identität des Thomas von Sutton sehr erschwert. Wir kennen den *Frater ThvS*, der am 20. September 1274 mit anderen Dominikanern von Walter Giffard, Erzbischof von York, die Diakonatsweihe empfing und der im Schuljahr 1292/93 in der Kirche der Dominikaner in Oxford predigte. Die Urkunden kennen einen weltgeistlichen Magister *ThvS*, der 1290 als *Canonicus* von Lincoln das Archidiakonatsamt von Northampton erhielt. Und der für die Überlieferung der Werke des *ThvS* wichtige Cod. lat 138 Merton College Oxford berichtet, daß der Autor der *Quodlibeta* zuerst ‚*socius*‘, d. h. nicht: Student, sondern Dozent am genannten College in Oxford war und ‚*postmodum*‘, später Mitglied des Predigerordens wurde. Nimmt man zu diesem Problem noch die sattsam bekannte Thomas Anglicus-Frage hinzu, so kann man immer nur vor eifertigen und vorschnellen Harmonisierungsversuchen warnen. Wir sind auf der ganzen Linie der Biographie und Bibliographie des *ThvS* vor Überraschungen noch nicht sicher.

Der Stamser Katalog der Dominikanergelehrten (zw. 1305–1315 entstanden) weist *ThvS* lediglich 2 *Quodlibeta* zu. Frau González-Haba erklärt diese Angabe damit, »daß die zwei ersten *Quodlibeta* vor der Abfassung des Stamser Katalogs, also vor 1305 entstanden sind«, die beiden letzten aber später. Sier beruft sich dabei auf die Meinung einiger Forscher (z. B. F. Pelster, O. Lottin, Przewdziecki), nach der die *Quodlibeta* III und IV nach 1311 anzusetzen seien. Diese zeitliche Fixierung ist jedoch auszuschließen!

In *Quodl. IV* q. 23, ed. 646, 174–177 und 647, 183–186 zitiert *ThvS* in der vieldiskutierten Streitfrage über das Seelsorgetatut der beiden Mendikantenorden zweimal den *Liber sextus Bonifaz VIII.*, der (als 6. Buch nach den 5 Büchern der Dekretalensammlung Gregors IX.) am 3. März 1298 durch Übersendung an die Universität Bologna publiziert wurde. Das letzte *Quodlibet* kann also nicht vor Ostern bzw. Weihnachten 1298 disputiert worden sein. Da Bonifaz VIII. 1300 mit der bekannten Dekretale »*Super cathedram*« in diesen Streit eingriff und Benedikt XI. 1304 durch »*Inter cunctas*« eine völlig neue Rechtslage in der Auseinandersetzung zwischen den Weltgeistlichen und den Bettelorden schuf, Thomas von Sutton aber keine der beiden Dekretale kennt, kann mit guten Gründen gefolgert werden, daß er *Quodl. III–IV* im Schuljahr 1298/99 disputierte. Diese zeitliche Festlegung bestätigt indirekt auch J. Schneider in der Einführung zur Edition der *Quaestiones ordinariae*, die sich aufgrund problemgeschichtlicher Beobachtungen ebenfalls in die Zeit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert festlegen lassen. In der Regel stammen die *Quaestiones de quolibet* und die *Quaestiones ordinariae* aus der nämlichen Lehrzeit; sie haben nur einen unterschiedlichen Ort im mittelalterlichen Lehrbetrieb.

Zwischen der Abfassung von *Quodl. I–II* und *III–IV* möchte aber Frau González-Haba mit Recht einen größeren zeitlichen Abstand annehmen als den eines akademischen Jahres. Diese Annahme bestätigt auch J. Schneider in der Einleitung zur Edition *Contra Quodlibet Johannis Duns Scoti* (s. o. 3) in einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der Lehrmeinung des *ThvS* über die Bedeutung der Attribute des göttlichen Wesens. In den entsprechenden *Quästionen* der *Quodl. I–II* setzte sich *ThvS* vor allem mit Heinrich von Gent auseinander, in *Quodl. III,1* verändert sich die

problemgeschichtliche Situation. ThvS wendet sich nun gegen Gottfried von Fontaines (wohl nicht gegen Duns Scotus, wie J. Schneider a. a. O. 28 annehmen möchte). Auch die gesonderte handschriftliche Überlieferung von Quodl. I–II in Cod. lat. Vat. Ottob. 1126 spricht für diesen zeitlichen Abstand. War ThvS zweimal im Abstand von mehreren Jahren Magister in Oxford?

Aufgrund umfangreicher und überzeugender Textvergleiche hat F. E. Kelley in der Einführung seiner Edition *De generatione et corruptione* (s. o. 2) nachgewiesen, daß der englische Dominikanertheologe Richard Knapwell in seinem um 1284 zur Verteidigung des Thomas von Aquin verfaßten *Correctorium Corruptorium* »Quare«, das gelegentlich irrtümlicherweise auch ThvS zugeschrieben wurde, die beiden Formtraktate des ThvS ausgeschrieben hat und folgert daraus wohl mit Recht, daß die erste theologische Lehrzeit des ThvS in Oxford bereits um 1284 anzusetzen sei. In dieser für die Ausbildung des »Thomismus« so entscheidenden Zeit der mittachziger Jahre des 13. Jahrhunderts vollendete er auch die von Thomas angefangene *Expositio* zu *De generatione et corruptione*. Bei dieser Arbeit hatte ThvS nicht nur die Erklärung des »Kommentators« Averroes zur Hand; er trug auch dessen unterschiedlichen naturphilosophischen Lehrmeinungen (z. B. über die *dimensiones interminatae* der Materie) des Averroes positiv Rechnung. Hätte Fr. E. Kelley in seinem *Index rerum* auch die Positionen des Averroes angegeben (S. 60 »sermones sibi subcontrarii«, S. 66, 90 »de augmentatione«, S. 101 und 102 »mixtio elementorum«, S. 179), so wäre auf einen Blick zu sehen, wie sehr die Positionen der averroistischen Naturphilosophie in die Diskussion jener Zeit drängten. Für die Entstehungsgeschichte des Thomismus sind diese Ergänzungen zu den unvollendeten Kommentaren des Thomas von Aquin durch ThvS, Petrus v. Auvergne u. a. ebenso bedeutsam wie die thematischen Traktate der Naturphilosophie, die ebenfalls in das *oeuvre* des Thomas aufgenommen wurden.

Die Streitschrift gegen einige Quästionen aus dem *Quodlibet* des Johannes Duns Scotus konnte der Herausgeber nicht eindeutig und überzeugend als Werk des ThvS nachweisen. Die handschriftliche Überlieferung nennt den Autor der Schrift nicht. Da die aus den echten Schriften des Sutton beigebrachten Vergleichstexte an keiner Stelle die Schwelle zur Textgleichheit überschreiten und deshalb keinen zweifelsfreien Beweis für die Echtheit liefern, konnte J. Schneider nur auf dem Weg des Vergleichs von Unterscheidungslehren und Grundbegriffen des ThvS die Klärung der Echtheitsfrage angehen.

Dieser Weg ist für den Editor, der von seiner Aufgabe her nicht zugleich der Interpret ist, sehr schwierig. J. Schneider wählte mit Recht die von Sutton fast in allen seinen Schriften diskutierte Frage nach der Bedeutung der göttlichen Attribute aus. ThvS verteidigte in dieser wichtigen Frage der philosophischen Gotteslehre die Position des Thomas von Aquin gegen Heinrich von Gent und Gottfried von Fontaines, die Magister aus dem Weltklerus, und gegen die Franziskanertheologen Duns Scotus und Robert Cowton: die vielfältigen Namen und Attribute, die wir Gott zusprechen, gelten nur im je-nach-größeren-darüberhinaus-und-davon-zurück (*per negationem, per supereminentiam*) unseres gegenständlichen Erkennens. Die Differenz der verschiedenen Attribute kann nur vom Wesen und von der Weise unseres Erkennens her begründet werden. Jede andere Begründung der göttlichen Attribute wies Sutton zurück und bezichtigte Duns Scotus in dieser Frage der Häresie. Da wird die Ungeduld des Kriti-

kers offenkundig. Diese kritische Position ist typisch für ThvS. J. Schneider hat sich die Beweisführung dadurch erschwert, daß er bei der Überfülle von Textstellen aus den echten Schriften Suttons zusätzlich auf den doxographischen Bericht des Wilhelm von Nottingham ausgreift, in dem ebenfalls von Suttons Lehrmeinung über die Attribute Gottes berichtet wird. Unter dem Namen Sutton verbergen sich aber (in den Marginalien der Hs des Sentenzenkommentars des gen. Wilhelm von Nottingham) zwei Träger, nämlich Thomas von Sutton OP und Petrus von Sutton OM.

Bei der Diskussion der Authentizität, des Themas und der Entstehungsgeschichte einer Schrift muß der Editor auch auf den Inhalt und die Problemgeschichte zu sprechen kommen; aber eine Edition soll nicht durch weitschweifige Textauslegungen belastet werden. Editionen sind beständiger, unabhängiger, selbständiger als Interpretationen. Die textkritischen und literargeschichtlichen Fragen verdienen aber in einer Edition alle Aufmerksamkeit.

2. Bei der Edition der 4 Quodlibeta des ThvS konnte sich Frau González-Haba vor allem auf 4 Handschriften stützen: Basel, UB IV. 4 (14. s – Quodl. I–IV – fehlerhafter Text), Oxford, Merton College 138 (14. s. inc. – Quodl. I–IV – korrig. Text), Toulouse, Stadtbibl. 739 (mit abweichender Quästionenzählung), Vaticana Cod. lat. Ottob. 1126 (13./14. s. engl. Schrift – Quodl. I–II – korrig. Text) und für einzelne Quästionen Cod. 717 der Stadtbibl. von Troyes. Aufgrund sorgfältiger Qualifizierung des Textes, die allerdings nicht statistisch belegt wird, wurde für die Edition der beiden ersten Quodlibeta O (= Cod. Vat. Ottob. 1126) als Führungshs. gewählt und für die folgenden Quodl. III–IV M (= Oxford Merton College 138).

Bei einer kritischen rélecture von Quodl. III q. 8 ed. 390–397, für die mir eine Photokopie von M fol. 195v–196r zur Verfügung stand, fiel die gelegentliche Tendenz zu unerlaubter Harmonisierung auf. Ich hoffe sehr, daß die nun wirklich zufällig herausgegriffene Quästion eine Ausnahme darstellt: 390,3 quia statt quod, 391,61 mediate, mediante (offensichtlich verursacht durch das begleitete immediate), 392,62/63, 64, 65, 66 abgekürzt der Schreiber von M respecto in gewohnter Weise: ru = respectu, rus = respectus. Die Edition löst diese Abkürzung richtig auf. 392,82,84 löst aber die Edition die Abkürzung rum mit relativum auf, weil im Kontext ein absolutum steht. Richtigerweise müßte es aber respectum heißen; vgl. Z. 65/66. Für das Verständnis der Ausführungen des Sutton über die Differenz von esse und essentia ist diese Lesart nicht unerheblich. Wenn in 396,204 »in rebus creatis« zu lesen ist und cātis = causatis als Variante von M angegeben wird, müßte dann nicht in Z. 201 gleichfalls »essentiam creatam« gelesen werden und cātam-causatam als Variante notiert werden?

Die beiden anderen Schriften des ThvS sind jeweils nur in einer einzigen Hs überliefert: De generatione et corruptione in Cod. 274 des Merton College in Oxford und Contra Quodlibet Johannis Duns Scoti in Cod. 99 des Magdalen College in Oxford. Ms. 274 aus dem Merton College ist ein zu Beginn des 14. Jh. geschriebener Codex mit den naturphilosophischen Kommentaren des Thomas von Aquin, Petrus de Avernaria und Thomas von Sutton. Die sorgfältige Beschreibung dieses wichtigen und interessanten Codex ist recht schwierig zu lesen, da Fr. E. Kelley versäumt hat, die hsl. Angaben von Incipit und Explicit durch die bekannten Kommentartitel zu ergänzen. Ms 99 des Magdalen College gehört wahrscheinlich bereits dem 15. Jahrhundert an und enthält neben der Streitschrift Contra I–III libros Sententiarum Roberti Cowton auch die gegen das Quodlibet des Johannes Duns Scotus. Weitere Angaben

macht J. Schneider nicht. Das kodikographische Zeugnis für Text, Kontext und Überlieferungsgeschichte verdient die ganze Aufmerksamkeit, weil es eine erste und grundlegende literaturgeschichtliche Information bietet. Die drei Editoren entschieden sich für eine unterschiedliche Orthographie. Fr. González-Haba und J. Schneider wählten die moderne, F. E. Kelley übernahm Elemente der mittelalterlichen Schreibweise, z. B. das Fehlen von Doppelvokalen. Kelley unterscheidet aber u und v und schreibt »generationem« (S. 46,6), obgleich der mittelalterliche Schreiber »generacionem« schrieb (vgl. Tafel). Die Textgrundlage einer einzigen Handschrift hätte die Beibehaltung der mittelalterlichen Orthographie sehr wohl ermöglicht. Das Risiko einer Edition, die sich nur auf einen einzigen Textzeugen stützen kann, ist bekannt und den beiden Herausgebern auch bewußt. Sie haben aber nur dort korrigiert, wo es die Satzlogik erforderte.

Das Textbuch, das ThvS der Auslegung von *De generatione* zugrunde legte, war die griechisch-lateinische Übersetzung der aristotelischen Schrift, die in drei verschiedenen Versionen dem 13. Jh bekannt war; die letzte von diesen stammte von Wilhelm von Moerbeke. Gelegentlich griff Sutton auch auf die arabisch-lateinische Übertragung des Gerhard von Cremona zurück. Thomas von Aquin hatte nur die ersten 5 Kapitel des 1. Buches erklärt, mit dem 6. Kapitel führte Sutton die Auslegung fort und geht zunächst das Problem der Kausalität »per tactum« an. Er erklärt den Text »per modum commenti«, indem er ihn zunächst aufteilt, in systematische Einheiten gliedert und dann in Literalexegese auslegt.

Die Auseinandersetzung mit dem umfangreichen *Quodlibet* des Duns Scotus konzentrierte Sutton auf einige wenige Kontroversfragen, in denen es ihm vor allem um die Lehrmeinung des Thomas von Aquin ging: Es sind die Fragen nach der Priorität von Wesenseigenschaften und personalen Proprien in Gott, nach der Pluralität der Formen, dem Verhältnis von göttlichem Wesen und Relationen, dem Verständnis von Gleichheit, von Unendlichkeit und Vollkommenheit in Gott und der Beweisbarkeit der göttlichen Allmacht. In der Auslegung von *De generatione* ist der Aquinate der »venerabilis Expositor« (ed. F. E. Kelley 142), so wie er im *Quästionenwerk* Suttons der »venerabilis doctor« ist, in der Streitschrift gegen Scotus ist Thomas einfach er selbst, Thomas, oder der »Doctor« bzw. »Doctor communis«, zweimal sogar der »sanctus Thomas« (ed. J. Schneider 88, 90). Johannes Duns Scotus ist ihm gegenüber »ille magister«. Die Pariser Artikel gegen Thomas von Aquin von 1277 sind zwar noch nicht offiziell widerrufen – dies geschah erst am 14. Februar 1325, und darum dürfte die Abfassung der Streitschrift wohl noch vor 1320 anzusetzen sein – aber die Verurteilung des Thomas durch Stephan Tempier beruht nach der Überzeugung des Sutton auf Unkenntnis (*ignorantia*) und ist unberechtigt. Dessen Lehre, die in Theologie und Kirche zum Stein des Anstoßes geworden ist, macht Thomas von Sutton zum Prüfstein in der Auseinandersetzung mit Duns Scotus.